

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Versicherung	2
§ 2	Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen	2
§ 3	Ausschlüsse	2
§ 4	Versicherte Leistungen	2
	1. Beitragspflichtige Leistungen	2
	2. Beitragsfreie Leistungen	2
	3. Krankentransport	3
	4. Medizinische Rehabilitation	3
	5. Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze	3
	6. Todesfall auf Reisen	3
§ 5	Beitragsfreier Versicherungsschutz	3
	1. Geburt	3
	2. Tod.	3
§ 6	Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung	3
§ 7	Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles	4
§ 8	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	4
§ 9	Fälligkeit der Leistungen	4
§ 10	Übertragung von Versicherungs- ansprüchen	4
§ 11	Keine Nachteile gegenüber GDV- Musterbedingungen	5
§ 12	Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	5
	Verbindliche Erläuterungen zu den B162	5
	Regelungen für die Berufsgruppeneinstufung	6

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Unfallbegriff

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person durch ein während der Wirksamkeit des Vertrages eintretendes Unfallereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfallereignis gilt ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person wirkendes Ereignis.

2. Erweiterter Unfallbegriff

2.1 Als Unfall gelten auch durch erhöhte Kraftanstrengungen verursachte Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für Schädigungen von Knorpeln (z.B. Meniskus oder Bandscheibe).

2.2 Als Unfall gilt darüber hinaus das Ertrinken sowie der Eintritt tauchtypischer Gesundheitsschäden (z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen).

§ 2 Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

1. Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

2. Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

- 2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- a) bei den Leistungsarten Invalidität und Unfall-Rente der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
 - b) bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.
- 2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

§ 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossene Unfallereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle der versicherten Person:

- 1.1 Unfälle durch Bewusstseinsstörungen.
Mitversichert sind jedoch Unfälle infolge von Trunkenheit. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen gilt dies jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,3 Promille liegt.
- 1.2 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet

des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält. Kein Versicherungsschutz besteht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, sowie für die aktive Teilnahme an einem Krieg oder Bürgerkrieg.

- 1.3 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 1.4 Unfälle als Führer oder Insasse eines Luftfahrzeuges oder Luftsportgerätes.

Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast in zur Personenbeförderung eingesetzten Luftfahrzeugen oder Luftsportgeräten sowie als Flugschüler.

- 1.5 Unfälle durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen. Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeuges. Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

2. Ausgeschlossene Gesundheitsschädigungen

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

- 2.1 Gesundheitsschäden durch Strahlen im Zusammenhang mit Kernenergie.
- 2.2 Infektionen.
Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer Infektion
- a) mit Tollwut oder Wundstarrkrampf oder
 - b) mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- 2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.
- 2.4 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

§ 4 Versicherte Leistungen

1. Beitragspflichtige Leistungen

Die Leistungsarten, die Sie beitragspflichtig mit uns vereinbart haben, sind in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.

2. Beitragsfreie Leistungen

- 2.1 Die nachstehenden Leistungen gewähren wir ohne gesonderte Beitragsberechnung. Bestehen bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können diese Leistungen nur aus einer Versicherung beantragt werden. Soweit Entschädigungsgrenzen genannt sind, werden diese nicht im Rahmen von Dynamikanpassungen erhöht.
- 2.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger (z.B. Krankenversicherer) eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, können Sie sich auch unmittelbar an uns halten.

3. Krankentransport

Die Kosten für Krankentransporte vom Unfallort zum nächstgelegenen Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik und die Mehraufwendungen für die Rückkehr zum ständigen Wohnsitz übernehmen wir bis zu 10.000€, soweit der Transport aufgrund der Unfallverletzungen erforderlich und ärztlich angeordnet ist.

4. Medizinische Rehabilitation

Wir übernehmen die innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall entstehenden Kosten bis zu 10.000€ für aufgrund der Unfallfolgen medizinisch notwendige Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen.

5. Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze

Wir übernehmen die Kosten für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze von organisierten Rettungsdiensten bis zu 10.000€. Die Kosten erstatten wir auch dann, wenn Sie dafür aufkommen mussten, obwohl die versicherte Person keinen Unfall erlitten hatte, aber ein Unfall drohte oder nach den Umständen zu vermuten war.

6. Todesfall auf Reisen

Bei einem Unfall mit Todesfolge übernehmen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bis zu 10.000€.

§5 Beitragsfreier Versicherungsschutz

1. Geburt

- 1.1 Ihre Kinder, die während der Wirksamkeit des Vertrages geboren werden, sind automatisch für ein Jahr ab der Geburt beitragsfrei mitversichert.
- 1.2 Die Versicherungssumme beträgt 30.000€ für den Invaliditätsfall mit Standardtaxe ohne Progression zuzüglich der beitragsfreien Leistungen gemäß §4.
- 1.3 Stellen Sie vor Vollendung des ersten Lebensjahres einen Antrag auf Einschluss des Kindes, so gilt folgendes:
 - a) der Einschluss erfolgt ohne Gesundheitsprüfung,
 - b) die beitragsfreie Versicherungszeit bleibt erhalten, wobei ab dem Einschlusszeitpunkt die jeweils höheren Versicherungssummen (gemäß Nr. 1.2 oder neu beantragt) gelten.

2. Tod

Der Versicherungsschutz für die im Rahmen des Vertrages versicherten minderjährigen Kinder bleibt beitragsfrei bestehen, falls Sie während der Wirksamkeit des Vertrages durch Unfall oder Krankheit versterben (nicht aber infolge eines Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisses).

Der beitragsfreie Versicherungsschutz gilt mit den Versicherungssummen, die zum Zeitpunkt des Todes gültig waren, und bleibt bis zum Ende des Versicherungsjahres bestehen, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§6 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

1. Tarifeinstufung

Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Die für die Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person gültige Tarifeinstufung ergibt sich aus den „Regelungen für die Berufsgruppeneinstufung“ im Anschluss an diese Bedingungen (Seite 6).

2. Änderungsanzeige

Änderungen der im Versicherungsschein genannten Berufstätigkeit oder Beschäftigung müssen Sie uns innerhalb von zwei Monaten mitteilen.

3. Wechsel in einen geringer gefährdeten Beruf

Errechnen sich nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif bei gleichbleibendem Beitrag höhere Versicherungssummen (Wechsel in eine niedrigere Gefahrengruppe), so gelten diese, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei entsprechend gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Erklärung zugeht.

4. Wechsel in einen höher gefährdeten Beruf

- 4.1 Ergibt sich nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif ein höherer Beitrag (Wechsel in eine höhere Gefahrengruppe), so ist dieser 2 Monate nach der Änderung zu zahlen. Der höhere Beitrag gilt jedoch frühestens ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Vollendung des 18. Lebensjahres der versicherten Person folgt.
- 4.2 Statt der Beitragserhöhung nach Nr. 4.1 vermindern sich die Versicherungssummen im entsprechenden Verhältnis,
 - a) wenn Sie eine Beitragserhöhung ausdrücklich ablehnen, mit Wirkung ab dem sich aus Nr. 4.1 ergebenden Zeitpunkt,
 - b) wenn Sie die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung nicht innerhalb von 2 Monaten mitteilen, mit Wirkung zum Ablauf der Frist.

5. Wechsel in einen Beruf ohne Tarifeinstufung

Ist nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif keine Beitragsberechnung möglich (Direktionsanfrage-Risiken), gilt der Versicherungsschutz zwei Monate nach der Änderung nur noch für Unfälle, bei denen die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung weder Einfluss auf den Eintritt des Unfalles noch auf den Umfang unserer Leistung hatte.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalles

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in den dafür geltenden zusätzlichen Bedingungen geregelt.

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder die versicherte Person müssen diese nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

1. Hinzuziehung eines Arztes und Meldung des Unfalles

Nach einem Unfall muss ein Arzt hinzugezogen und uns Mitteilung gemacht werden. Waren die Unfallfolgen zunächst geringfügig erschienen oder wurde davon ausgegangen, dass der Unfall keine Leistungspflicht auslöst, sind diese Obliegenheiten nachzuholen, sobald der wirkliche Umfang erkennbar wird. Die ärztlichen Anordnungen sind zu befolgen.

2. Auskunftserteilung

Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und zeitnah erteilt werden.

Darüber hinaus benötigen wir für die Prüfung unserer Leistungspflicht möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

3. Ärztliche Untersuchung

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstaufschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in § 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
- b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer Obliegenheit bleibt zudem folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 9 Fälligkeit der Leistungen

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt folgendes:

1. Erklärung über die Leistungspflicht

- 1.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, sobald uns der Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen zugeht.
- 1.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernehmen wir.

2. Fälligkeit der Leistung

- 2.1 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- 2.2 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- 2.3 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

3. Neubemessung des Invaliditätsgrades

- 3.1 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrades können sich Veränderungen des Gesundheitszustandes ergeben. Sie und wir sind daher berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.
- 3.2 Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.

- 3.3 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 10 Übertragung von Versicherungsansprüchen

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 11 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Abweichend von § 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft garantieren wir Ihnen, dass die vorliegenden Bedingungen zur Unfallversicherung „L“ ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zum Stichtag 26.02.2020 empfohlenen Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUB 2014 abweichen.

§ 12 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Abweichend von § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft garantieren wir Ihnen, dass die vorliegenden Bedingungen zur Unfallversicherung „L“ die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom 25.09.2015 erfüllen.

Verbindliche Erläuterungen zu den B162

Zu § 1 Gegenstand der Versicherung

Geltungsbereich (zu § 1)

Versicherungsschutz besteht für Unfälle auf der ganzen Welt und rund um die Uhr.

Unfallbegriff (zu § 1 Nr. 1)

Als „unfreiwillig“ erlitten sehen wir eine Gesundheitsschädigung auch an, wenn die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden bewusst in Kauf nimmt.

Ebenso besteht für gewalttätige Auseinandersetzungen und Innere Unruhen Versicherungsschutz, sofern die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter (also in Ausübung einer Straftat gemäß § 3 Nr. 1.3) daran teilgenommen hat.

Beispiele für versicherte Unfälleinwirkungen sind:

- mechanische, chemische oder elektrische Einwirkungen (z.B. Stürze, Verätzungen, Stromschläge),
- Strahleneinwirkungen (außer Kernenergie),
- Schall-, Explosions- und sonstige Druckwellen.

Einatmung schädlicher Stoffe (zu § 1 Nr. 1)

Bei Vergiftungen durch Einatmung schädlicher Stoffe wird die nach dem Unfallbegriff erforderliche Plötzlichkeit von uns jedenfalls auch dann noch angenommen, wenn die versicherte Person den Einwirkungen innerhalb einer Zeitspanne von mehreren Stunden ausgesetzt war.

Erweiterter Unfallbegriff (zu § 1 Nr. 2)

Die in § 1 Nr. 2 genannten Fälle sind versichert, ohne dass die in § 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen für ein Unfallereignis (z.B. von außen wirkend) erfüllt sein müssen.

Erhöhte Kraftanstrengungen (zu § 1 Nr. 2.1)

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

Zu § 2 Mitwirkung von Krankheiten

Wir leisten nicht für Krankheiten (z.B. Diabetes oder Gelenkerkrankungen) oder Gebrechen (z.B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung).

Haben bei den Unfallfolgen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, wird der Mitwirkungsanteil ärztlich festgestellt. Im Invaliditätsfall wird der Invaliditätsgrad um den Mitwirkungsanteil vermindert und daraus die Leistung errechnet. Bei allen sonstigen Leistungsarten vermindert sich unmittelbar die Leistung.

Beispiel: Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 40 %. Dabei hat eine Rheumakrankung zu 50 % mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 20 %.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 % nehmen wir keine Minderung vor.

Zu § 3 Ausschlüsse

Bewusstseinsstörungen (zu § 3 Nr. 1.1)

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- gesundheitliche Beeinträchtigungen, z.B. wenn die versicherte Person infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunterstürzt,
- Einnahme von Medikamenten, z.B. wenn die versicherte Person unter Medikamenteneinfluss mit dem Fahrzeug von der Straße abkommt,
- Konsum von Drogen, z.B. wenn die versicherte Person auf einem Geländer balanciert und unter Drogeneinfluss abstürzt.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Bewusstseinsstörung durch ein Unfallereignis verursacht wurde, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

Beispiel: Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen Ohnmachtsanfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen auch für die Folgen des neuen Unfalles.

Übermüdung und Erschrecken (zu § 3 Nr. 1.1)

Auch im Falle eines Unfalles durch Übermüdung oder durch Erschrecken besteht Versicherungsschutz.

Terroranschläge (zu § 3 Nr. 1.2)

Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.

Luftfahrtunfälle (zu § 3 Nr. 1.4)

Kein Versicherungsschutz besteht

- als Führer eines Luftfahrzeuges oder Luftsportgerätes, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt (z.B. als Pilot, Drachenflieger oder Fallschirmspringer),
- als sonstiges Besatzungsmitglied von Luftfahrzeugen (z.B. als Funker, Bordmechaniker oder Flugbegleiter),
- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuüben sind (z.B. für Luftaufnahmen oder zur Verkehrsüberwachung).

Versicherungsschutz gewähren wir jedoch

- Passagieren in Luftfahrzeugen,
- Fluggästen in Luftsportgeräten (z.B. in Ballonen oder Segelflugzeugen sowie bei Fallschirm-Tandemsprüngen),
- für Flugschüler, weil dafür (noch) keine Lizenz erforderlich ist.

Motorrennen (zu § 3 Nr. 1.5)

Ausgeschlossen sind Rennveranstaltungen mit Motorfahrzeugen (einschließlich Motorbooten), die vorher geplant oder abgesprochen werden, gleichgültig ob es sich um erlaubte oder unerlaubte Fahrtveranstaltungen handelt.

Vergiftungen (zu § 3 Nr. 2)

Die B162 sehen abweichend von den Musterbedingungen des GDV keinen Ausschluss für Gesundheitsschäden durch Vergiftungen infolge der Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund vor. Wir bieten daher auch Versicherungsschutz bei Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war. Dazu zählen beispielsweise Vergiftungen durch verdorbene Nahrungsmittel oder versehentlich für Nahrungsmittel gehaltene Stoffe.

Heilmaßnahmen oder Eingriffe (zu § 3 Nr. 2.3)

Zu den ausgeschlossenen Heilmaßnahmen und Eingriffen zählen auch strahlendiagnostische oder strahlentherapeutische Maßnahmen. Das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen oder Hornhaut zählt hingegen nicht zu den ausgeschlossenen Eingriffen am Körper der versicherten Person.

Der Ausschluss gilt zudem nicht, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Beispiel: Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzungen ärztlich behandeln. Führt ein Behandlungsfehler dabei zu weiteren Schädigungen, besteht auch insoweit Versicherungsschutz.

Auch falls sich die versicherte Person aufgrund unfallbedingter Heilmaßnahmen oder Eingriffe eine Infektion zuzieht, sind solche Infektionen abweichend von § 3 Nr. 2.2 mitversichert.

Psychische Reaktionen (zu § 3 Nr. 2.4)

Zu den nicht versicherten psychischen Reaktionen zählen beispielsweise posttraumatische Belastungsstörungen nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall oder Angstzustände des Opfers einer Straftat.

Dagegen leisten wir für die Folgen psychischer Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

Zu § 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Regelungen nach § 8 beziehen sich ausschließlich auf Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles.

Die bei Vertragsabschluss zu erfüllenden Obliegenheiten und die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten sind § 2 der Allgemeinen Bedingungen für das Privatgeschäft (B01) zu entnehmen.

Zwischen Vertragsabschluss und Eintritt eines Versicherungsfalles sind lediglich Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung mitzuteilen. Diese Pflicht und die Folgen bei deren Nichterfüllung sind in § 6 der vorliegenden Bedingungen geregelt. Die gesetzlichen Folgen sonstiger Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles haben für diese Unfallversicherung keine Gültigkeit.

Regelungen für die Berufsgruppen-einstufung

1. Grundregeln

- 1.1 Personen ab 14 bis 67 Jahre werden entsprechend ihrer Berufstätigkeit gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 in die Gefahrengruppen 1 bis 3 eingestuft. Werden Tätigkeiten unterschiedlicher Gefahrengruppen ausgeübt, so ist die Einstufung in die höhere Gefahrengruppe vorzunehmen.

Maßgeblich ist dabei die tatsächlich ausgeübte berufliche Tätigkeit, nicht der erlernte Beruf.

Personen, die sich in Ausbildung befinden, sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen. Auch Arbeitssuchende mit neuem Berufsziel werden nach dem angestrebten Beruf eingestuft.

Nach der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit werden Arbeitssuchende ohne geändertes Berufsziel eingestuft. Dies gilt ebenso bei Ausübung von Freiwilligendiensten (z.B. freiwilliger Wehrdienst oder freiwilliges soziales Jahr), der Teilnahme an militärischen Reserveübungen sowie bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 des Sozialgesetzbuches IV.

- 1.2 Soweit die versicherte Person eine Berufstätigkeit nach Nr. 5 ausübt, wird abweichend von Nr. 1.1 im Einzelfall von uns geprüft, ob und zu welchen Beiträgen für die neue Tätigkeit Versicherungsschutz geboten werden kann.

2. Gefahrengruppe 1

Personen ohne körperliche und ohne handwerkliche Berufstätigkeit werden in die Gefahrengruppe 1 eingestuft. Dazu zählen auch

- a) Tätigkeiten im Verkauf,
- b) Laboranten und Chemiker (auch bei Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen),
- c) Tätigkeiten im Gesundheitswesen, in der Alten- oder Schönheitspflege,
- d) feinmechanische Tätigkeiten, elektronische Steuerung von Anlagen und Maschinen,
- e) Köche,
- f) Hotel-, Zug- und Flugpersonal (Luftfahrtunfälle bleiben jedoch ausgeschlossen),
- g) Schüler sowie Hausfrauen/-männer.

Bei der Einstufung nach Gefahrengruppe 1 bleibt es auch, wenn die versicherte Person im Rahmen einer leitenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit bei der Arbeitsvor- oder -nachbereitung, bei der Einweisung von Mitarbeitern sowie bei gelegentlicher Urlaubs- oder Krankheitsvertretung körperliche oder handwerkliche Arbeiten ausführt.

3. Gefahrengruppe 2

Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit, die nicht der Gefahrengruppe 3 angehören, werden in die Gefahrengruppe 2 eingestuft. Dazu zählen auch

- a) Personen mit Studien- oder Meisterabschluss, die ansonsten der Gefahrengruppe 3 angehören würden,
- b) Sicherheitspersonal oder im Truppen-, Einsatz- oder Vollzugsdienst bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zoll, Polizei, Justiz und Feuerwehr tätige Personen,
- c) Turn-, Sport-, Tanz- oder Fahrlehrer (Reitlehrer unter Nr. 4 h)),
- d) in Tiermedizin, Gastronomie (Köche unter Nr. 2 e)), oder Reinigungsgewerbe tätige Personen.

4. Gefahrengruppe 3

Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit in den folgenden Bereichen werden in die Gefahrengruppe 3 eingestuft:

- a) Land-, Tier- und Forstwirtschaft (außer Gartenbau),
- b) Rohstoffgewinnung und -aufbereitung,
- c) Bau- und Ausbauberufe einschließlich Elektroinstallation,
- d) Holzverarbeitung,
- e) Metallerzeugung und -bearbeitung,
- f) Maschinen- und Fahrzeugtechnik,
- g) Logistik,
- h) Reitbetriebe und Schausteller.

5. Direktionsanfrage-Risiken

Nicht oder nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Berufstätigkeiten:

- a) Artisten (auch Stuntmen und Tierbändiger),
- b) Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler,
- c) Sprengpersonal (auch Munitionssuche und -räumung),
- d) Taucher.